

Ye
3144a



Q.K



a. n. 138, 32.

Y 6
3144^a

Feuer-Ordnung der Stadt Halle/

Wie sich ein Ehrenvester Hochweiser Rath
derselben mit den Fürstlichen Magdeburgis-
schen löblichen Thal-Berichten vor-
mals verglichen hat.

Uniko von neuen übersehen und
verbessert.



BIBLIOTHECA
POMICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

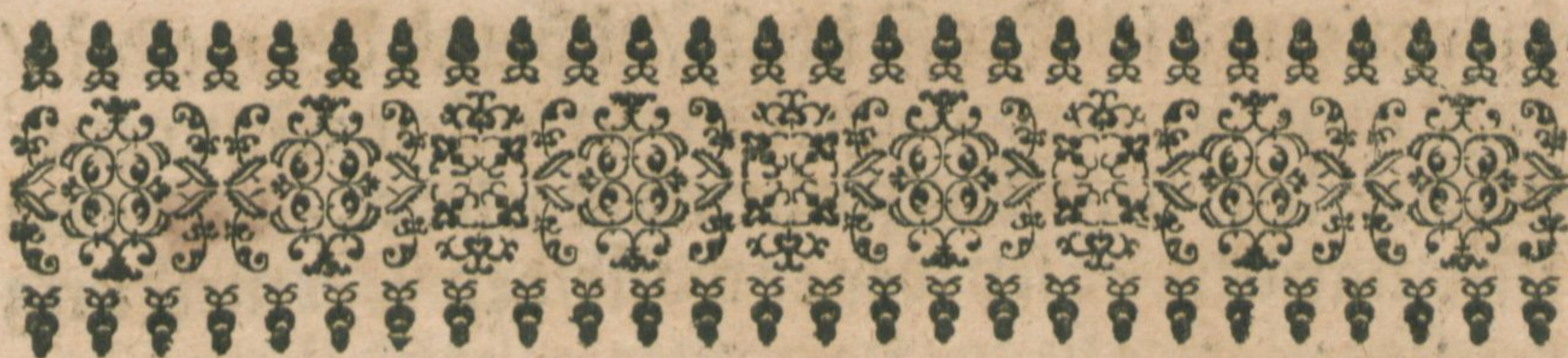
Halle in Sachsen/

Gedruckt bey Christoff Salfelds Witbe und Erben.

Anno 1674,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries, possibly names or titles, though the characters are too light to read accurately.





Ir Rathmanne Meistere der In-
nungen und Gemeinheit der Stadt
Halle/fügen hiermit allen unsern Bür-
gern / Einwohnern und Schutzver-
wandten/welche sich in der Stadt oder denen Vor-
städten aufhalten/zu wissen/Dennach allermän-
niglich aus Gottes Wort bekant / daß / wo der
HERR nicht die Stadt behütet / der Wächter um-
sonst wache / und sich dannenhero ein ieder stets-
wehrendes Fleisses / für allerhand groben / inson-
derheit aber denen Sünden zu hüten hat / wor-
durch der Allerhöchste bewogen wird / eine Stadt
mit Feuer heimzusuchen / und dasselbe in denen
Wohnungen anzuzünden / gleichwohl aber / nechst
ernstlicher Bereuung der Sünden / bey entstehen-
den Feuersbrunsten die menschliche Vorsorge
und Wachsamkeit / in Abwendung solcher Ge-
fahr / nicht außzuschliessen /

Als haben Wir die im Jahr 1658. zum Druck
gebrachte Feuer-Ordnung hinwieder zur Hand
genommen / und an benötigten Orthen geändert /
verneuert und verbessert; Thun auch dasselbe

A ij

hier.

hiermit und in Krafft dieses/also und derogestalt/
daß nun hinfüro derselben in allen Puncten/
Clausulen und Articulen nachgelebet / und von
Niemanden/er sey wer er wolle/bey Vermeidung
ernster Bestrafung/ darwider gehandelt werden
solle. Samit sich aber keiner mit der Unwissen-
heit zu behelffen / so haben wir solche Ordnung
zum anderweitigen Druck befördern und der
Bürgerschaft öffentlich vorlesen lassen. Da auch
die Nothdurfft und das gemeine Beste erfordern
würde/ diese unsere Ordnung zu ändern/zu ver-
bessern / oder in etlichen Articulen zu erklären/
wollen wir uns / der Gebühr und Herkommen
nach / dißfalls zu bezeigen wissen / darnach sich
Männiglich zu achten. Begeben Halle den 19.
Martii. 1674.

Damit nun so wohl Obrigkeit als Unterthanen/
Hohe und Niedrige/ mit fleißiger Aufsicht/Wache
und nötiger Anordnung/ das ihrige thun/ so bleibt es/
anfänglich/ darben/ daß/ so bald ein neuer Rath am
Reminiscere jedes Jahres erwöhlet/ bestätigt/ verendet
und aufgangen ist/ desselben allererste Berrichtung seyn
soll/ bey Auftheilung der Extraordinar Aempter aus
dem alten abgangenen Rathe / wegen Feuers-Noth
und Gefahr (die doch Gott gnädiglich verhüten und
abwenden wolle) auch (1) gewisse Feuer-Herren/ und
zwar in einem jeglichen Viertel/ Maria, Ulrici, Nico-
lai,

lai, Mauritii, drey Personen von Worthaltern/ Cäm-
merern und den fürnehmsten des weitem Kathes/ dann
und zum (2) vier und zwanzig Personen zum Feuer
Eymern/ (3) acht Personen zum Leitern und Haken/
(4) acht Personen zum Sturmfaßen aus der gemein-
nen Bürgerschaft: Ingleichen (5) zur Kunst der vier
grossen Feuer-Sprizen zwölf erfahrene Bürger von
Kupffer-Klein- und Grob-Schmieden auch Rothgies-
fern und Mällern zu setzen und zuverordnen. Ferner
werden und wollen auch die löblichen Thal-Gerichte
Ihre unterhabende Meister/ Bornknechte/ Stöpffer
und Läder/ sampt allen andern arbeitenden im Thal/
im Anfang des Jahres/ und ehe zum ersten mahl unter-
gebüßet wird/ bey Ablegung ihrer Jahres-Pflicht/ den
gewöhnlichen End zu Feuer und Wasser wärcklich
schweren und leisten lassen/ auch bey einem Jeden nöthi-
ge Ermahn- und Erinnerung thun/ daß sie das ihrige
bey Leistung ihrer Schuldigkeit fleißig und treulich
verrichten sollen/ wie dann auch von den löblichen Thal-
Gerichten/ zu denen auf dem Rathhause allbereit ver-
handenen/ noch ein Paar grosse Feuer-Sprizen/ zu-
sammt einer ziemlichen Anzahl allerhand Feuer Instru-
menten an Eymern/ Leitern/ Haken/ Sturmfaßen/
Zöbern/ Schutzbretern und dergleichen angeschaffet/
und vor sich auf ihrem Thalhause/ im Zimmerhoffe/ und
andern gelegenen örthern in des Thals Gerichten be-
waret und erhalten werden.

A ij

Wann

Wann aber auch bey solchen wohlbestaltten Vem-
ptern/ Vorrath und Gebrauch der Feuer Instrumenten,
bisher groſſe Confusion in fürfallenden Nöthen ver-
spüret worden ist/ auch ohne das dadurch sich alles nicht
thun läst/ so soll in nachfolgenden Capituln und Pun-
cten / möglichst fürgestellt werden / was (1) Feuers
Noth und Gefahr zu verhüten und abzuwenden/
(2) dieselbe/ wann sie entstanden/ wieder zu dämpffen/
und (3) nach gescheneher Beschung einem ieden zu thun
und zu lassen seyn wird.

CAPUT. I.

Wie und auf was Weise besorgliche Feu-
ers-Noth/ vermittels Göttlicher
Hülffe zu verhüten:

I.

Soll Jährlichen zweymal/ als 14. Tage nach Ostern
und Michaelis, ein jeglich Viertel/ durch dessen Ge-
meinheits Meister/ mit zuziehung etlicher auß der Ge-
meine/ Mäurers/ Zimmermans und Feuermäuerkeh-
rers/ ümgangen/ alle und iede Feuerstädten besichtigt/
was mangelhaftig un gefährlich/ fleißig aufgezeichnet/
und wann in allen vier Vierteln ein Verzeichniß verfer-
tigt und zusammen bracht/ dasselbe dem sitzenden
Rathe/ zu weiterer Verordnung und förderlichster
remedirung/ übergeben werden:

II.

Sollen bey solcher Gelegenheit/ von ebenmäßigen
Per-

Personen/ alle frembde Mietleute/ und die nicht Bür-
ger/ oder als Bürger zu Hause inne seyn/ mit Namen
aufgezeichnet/ und fleißig in acht genommen werden/
daß in einem Hause nicht zu viel Mietleute überein-
ander liegen/ und des engen Feuerhaltens halber Ge-
fahr anrichten mögen.

III.

Soll der sitzende Rath/ so bald Ihm ein solch voll-
ständig Verzeichniß übergeben worden ist/ daran seyn/
daß die befundenen Mängel in einem jeglichen Hause
abgestellt werden.

IV.

Die Häuser/ Ställe/ Scheunen/ und andere Ge-
bäude/ sollen in der Stadt/ so viel möglich/ mit Ziegeln
gedeckt/ und mit Feuer- Siebeln wohl verwahret seyn/
und wo allbereit Schindel- Tächer/ oder keine sonderli-
che Brand- Siebel vorhanden/ denenselben das Feuer
nicht zu nahe gebracht/ Stroh und Schilff- Tächer
aber durchaus nicht gelitten/ und die befindlichen also-
bald abgeschafft oder eingerissen werden.

V.

Alle Feuermäuren sollen/ so viel möglich steinern/
und so weit seyn/ daß sie durch einen Jungen durchsie-
gen/ und wohl gereiniget werden können/ andere enge
Schleiff- und von Holz und Leim gemachte Feuermäu-
ren aber an gefährlichen örtern nicht/ gelitten sondern
abgeschafft werden.

VI. Ein

VI.

Ein ieder Hauswirth soll seine Feuermäuer Jährlich zwen oder zum wenigsten einmal kehren lassen.

VII.

Den Mäurern wird hiemit bey zehen Marck Strafe keine neue Feuermäuer / Waschkessel / Rack-öfen / Schmid-esse / Maltz-Darren / Brantwein-Blasen / Distillir-öfen / oder worunter man sonst stets während Feuer halten muß / ohn ausdrücklichen Vorbesuß E. E. Raths zu setzen / oder auch in dieselben / sammt den Brand-Mauren / an den öfen und sonst hölzerne Balcken ziehen lassen / vielweniger das allbereit befindliche Holz- und Leimwerck nur mit einem Ziegelstein bekleiden oder verblenden.

VIII.

Ein ieder Bürger und Einwohner / soll die jenigen örter / da er nothwendig Feuer halten muß / wol in acht nehmen / und bey dem einheitzen / Feuermachen und halten / dem Gesinde befehlen / daß es nicht davon gehe / und das Feuer alleine brennen lasse / insonderheit wann mit Reise / Stroh / Schilff oder Stoppeln einzuheitzen ist / soll das Geströde vor dem Ofen und sonst fleißig weg gefehret / und dem Feuer nicht zu nahe gelassen werden / sich auch nicht ehe zur Ruhe begeben / biß alle die örter / da des Tages über Feuer gehalten worden ist / besichtigt und die Asche und glimmende Funcken gänzlich außgeleschet und gedämpffet worden seyn. Insonderheit aber sollen von denen Eltern und Præceptoren denen

nen

nen Kindern keine Wachstöcke nachgelassen/nöch ih-
nen damit umbzugehen und zu spielen vergönnet seyn;
Wer dem zuwieder lebet hat ernstliche unausbleibliche
Strafe zu gewarten.

IX.

Wann auch das von den Bürgern Jährlich ge-
bauete Getreyde/ in die Stadt geführet werden muß/
so soll dasselbe zwart/ in die darzu bequeme Scheuren ge-
leget/ an solchen örtern aber da Feuermauren seyn/ kein
Getreyde/ Stroh/ Heu/ Stoppeln/ oder was sich sonst
bald entzündet/ gelitten werden.

X.

Bötticher/ Wagner/ Tischer/ Drechsler und der-
gleichen Handwercke/ sollen ihre Späne an solchen ör-
tern/ da man mit Feuer umbgehen muß/ nicht haben/
auch denselben zu nahe nichts leimen/ und sonderlich die
Bötticher/ durchaus nicht das Gefässe in Häusern/
sondern auf der Gasse pichen.

XI.

Ingleichen sollen die Seiler ihr Pech/ Schmeer/
Thron/ öhl/ Hanff/ Berck und dergleichen/ in ihren Häu-
fern an solchen örtern haben/ da man mit Liecht oder
Feuer nicht zu nahe kommen darff/ auch sich mit über-
fluß solcher Ware auf einmal nicht beladen.

XII.

Alles Pechsieden soll nicht in der Stadt in Häu-
fern/ sondern in der von E. E. Hochw. Rathe angewiese-
nen Pech-Hütten am Moritz-Thore verrichtet werden/

B

und

und das Viechziehen und Fettschmelzen des Naches
durchaus verboten seyn.

XIII.

Back = Maltz = Häuser und Darren / in gleichen
Brantwein = Blasen / Waschkessel / Badestuben /
und dergleichen sollen an solchen örthern / da einige Ge-
fahr zu besorgen / durchaus nicht gehalten / oder gedul-
det werden. Insonderheit sollen die Becker / wann sie
das Holtz in den öfen trucknen wollen / (über die öfen
aber und Maltzdarren soll das Holtz oder Reiß zu
trucknen / gänzlich verboten seyn /) die öfen und Rauch-
löcher mit eisern Thüren und eisern Blatten wol ver-
wahren / damit / wann das Holtz sich anzünden möchte /
keine Lohe oder Feuer heraus schlagen und Schaden
thun kan / auch wohlverwahrte Dampföcher haben /
darinnen sie glüende Kohlen aus den Backöfen ziehen /
und außdämpffen können / die außgedämpften Kohlen
auch bey Strafe nicht / wie bis anhero mit grossen
Mißfallen E. E. Rath vernehmen müssen / auf die Bö-
den geschüttet werden. In gleichen sollen die Becker
und Maltzer das Holtz / so sie in Borrath / den Backöfen
und Darren nicht zu nahe / sondern ferne / und so weit
es davon zugeschehen möglich / davon legen.

XIV.

Asche und öseln sollen / nachdem sie fleißig außge-
gossen / in Keller / Gewölben oder andern verwahrten
örtern / jedoch nicht zuviel auf einmahl zusammen ge-
samlet / sondern so bald auß der Stadt geschaffet / keines
weges

weges auch in Höfen und auf freyer Gasse/ da sie die
Lufft wieder aufblasen/ und die Funcken verwehen kan/
hin geschüttet/ noch weniger auf bretern Böden/ in Kör-
ben und Fassen/ gehalten/ am allerwenigsten auch den
Scheunen und Ställen zu nahe geschüttet werden.

XV.

Mit Lichten soll niemand des Nachts in die Scheu-
nen/ Vieh=Stroh= und Holz=Ställe/ oder auf Stroh-
und Heuböden gehen/ auch die Ienigen Bürger/ so in
ihren Häusern darzu keine Gelegenheit haben/ des Ge-
treidig einführens und legens/ auch Vieh haltens/ und
übermäßiger Anschaffung Holzes/ Strohes/ Stop-
peln und dergleichen Feuerwercks/ gänzlich enthalten.

XVI.

Mit Pulver soll keiner zu handeln befugt seyn/ er
habe denn darzu beqveme Gelegenheit / und habe sich
bey E. E. Rathe zuvor angegeben/ und deswegen con-
cession erhalten/ auch nicht über 3. oder 4. Pfund in
seinem Laden oder Gewölbe/ das übrige auf den ober-
sten Böden in Verwarung haben.

XVII.

Racketen/ sie seynd steigend/ fahrend oder fliegend/
ingleichen Feuer=Kugeln/ Röhr und Büchsen ab-
lassen/ auch unnöthig schießen auß den Häusern und in
Höfen/ soll bey Tag und Nacht ernstlich verboten seyn/
und die darwider handeln/ mit harter Strafe ange-
sehen werden.

Ob auch wohl des Nachts mit brennenden Veche oder Wachs-Fackeln zu gehen/erlaubet ist/so sollen doch dieselben wohl in acht genommen/in wehrenden grossen Winden gar nicht gebrauchet/ auch an hölzernen Ecken und Gebäuden/Item/wo Scheunen und Ställe stehen/nicht abgeklopffet/noch denselben zu nahe gegangen/viel weniger das Werffen und Spielen damit/von den muthwilligen Jungen gelitten werden/die brennenden Strohwise und Kühn-Fackeln aber/ des Nachts zu tragen/bey harter Strafe gänzlich verboten seyn.

Wann sich ein ungewöhnlicher ungestümer Wind erhebet/wird verhoffentlich/wie bis anher geschehen/nicht nur in allen Salk-Koten/durch den Thalvoigt mit dem sieden inzuhalten geboten/sondern es soll auch in Brauhäusern/Darr-und Brenn-öfen das Feuer außgedämpfet/ingleichen den Beckern/ihre Öfen nicht zu heizen/den Schmieden/die Feuer-Essen nicht zu treiben/sondern außgehen zu lassen/durch ihre Innungsboten Anzeige und Erinnerung gethan/auch von einem ieden Bürger in seinem Hause das Waschen/Baden/Schlachten/und worzu man sonst groß Feuer zu halten pflaget/bis sich der Wind geleget/ab und eingestalt/wo aber unümgänglichlicher Noth halber/Feuer in öfen und auf dem Herde oder sonst zu halten ist/dasselbe
mit

mit darbey stehendem Gesinde bewacht und wohl verwahret/und in acht genommen werden.

XX.

So bezeuget auch die Erfahrung/ daß durch die Kohlenfeuer in Töpffen/Pfannen und Bettwärmern/wann damit unachtsam umgangen worden/ dieselben auf freyer Strasse und Marckte umher getragen/ verschüttet/ auch wol gar in die Kammern und Ställe und andere gefährliche örter mit genommen worden seyn/ groß Unglück entstanden ist; Derowegen die jenigen/ welche dergleichen verschüttete Kohlen-Töpffe und Feuer liegen lassen/und davon gangen/oder auch an gefährlichen Orthen gebraucht und darmit Schaden verursacht/nach Befinden an Gut/ auch Leib und Leben/ und nach Gelegenheit/ gleich denen/ die muthwillig und vorsehlich Feuer angeleget/ ihrer grossen Unachtsamkeit halber/abgestrafet werden sollen.

XXI.

Das Sengen der geschlachteten Speck-Schweine mit brennenden Strohwischen ist ohne das wenig nütze/ und soll der grossen Gefahr wegen/ in Höfen und auf freyer Strassen/gänzlich verboten seyn.

XXII.

Die Katzen und Hunde/welche sich in der Kälte in die Ofen zu kriechen und in der Asche zu verscharren gewöhnen/sollen von keiner Haus-Mutter geduldet/ sondern alsofort todt geschlagen und abgeschaffet: Auch die Ofen mit eisern Thüren verwahret/zugemachet/oder

B iij

mit

mit Steinen versehen / imgleichen das Feuer auf den
Heerden außgegossen / oder zugedeckt werden.

XXIII.

Durch die unaufgewundenen Wachstöcke ist zum
Öfftern in Schreib-Stuben und sonst / wann dieselben
auf hölzerne Kasten / Tische und Bäncke brennend ge-
setzt und vergessen worden seyn / grosser Schade gesche-
hen / derowegen die jenigen / so sich derselben gebrauchen /
damit vorsichtiglich ümgehen / und solche auf den darzu
gemachten Eisen und Wachstock-Leuchter haben sollen.

XXIV.

Keine Kinder-Wachstöcke sollen nicht verkauft /
die Eltern / Vormänder / und Præceptores auch so die
Kinder mit Feuer ümgehen oder spielen lassen / ernstlich
bestraft werden.

XXV.

Bei Hochzeiten / Kindtauffen und Gastereyen sol-
len keine breiterne Küchen in die Höfe wo Scheunen /
Ställe und Mist zu befinden / aufgeschlagen / vielweni-
ger unter den Thorwegen oder Schuppen gebraten / ge-
kocht / Fische gesotten / oder etwas gebacken werden / es
sey dann vorhero auf dem Rathhause angezeigt / der
Orth besichtiget / und von E. E. Rath nach Befin-
dung / daß es ohne Gefahr sey / verstatet und zugelas-
sen worden.

XXVI.

In hölzern Rauchfängen soll Speck / Schmeer /
Fleisch und Würste gar nicht / in denen Echorsteinen
aber

aber nicht zu viel und gefährlich aufgehenget und geräuchert werden.

XXVII.

Ingleichen soll das Taback trincken mit brennender Lunten und Schwämmen/ oder an die Messer und Gabeln gesteckter brennenden Kohlen/sonderlich an gefährlichen örtern/ Knechten und Gesinde in Ställen und Scheunen gänzlich verbothen/ doch denen die es zu ihrer Gesundheit bedürffen/ an ziemenden Orthen zugelassen seyn.

XXVIII.

Gleichwie in allen Kothen Feueremmer/ Spritzen/ und Leitern gehalten werden/ also soll auch ein ieglicher Bürger in seinem Hause eine gewisse Anzahl/ und nicht unter zween lederne Emmer/ nebenst einer Leiter wo möglich eine Hand-Spritze hölzern oder Messingen/ in seinem Hause haben/ insonderheit soll so oft als ein neuer Gemeinheits-Meister gekohren wird/ demselben auß der Gemeinheits-Lade seines Viertels/ wie bishero bräuchlich gewesen/ sechs lederne Feueremmer gekauft und ins Haus geschicket werden/ die er nebst denen/ so er allbereit hat/ im Fall der Noth zu gebrauchen haben soll.

XXIX.

Die sechs Innungen zu sampt allen Handwerker/ und zwart eine jede absonderlich/ sollen sich auf eine gewisse Anzahl Feueremmer und Handspritzen/ darnach sie schwach oder starck seynd/ befleißigen/ und an örtern/ da man sie bey fürfallender Noth bald haben kan/ verwahrlich halten lassen.

XXX. So

X X X.

So sollen auch bey Kirchen und Schulen/ Hospitalien und dergleichen piis locis, die Kirch Väter und Aeltmänner/Schul-Cämmerer und Vorsteher/sich mit dergleichen Feuer Instrumenten, an Eymern/ Leitern/ Feuerhaken und Spritzen in Vorrath gefast halten/ und dieselben bey ihren Kirchen/ Schulen/ Hospitalien und andern Gebäuden/ an beqvemen örtern/ verwahrlich aufheben.

X X X I.

Auf dem Rath- und Zeughause/ sollen allezeit eine ziemliche Anzahl Feuereymer von ehlichen Schocken (darzu ein ieder neuer Bürger einen zu liefern schuldig ist) Ingleichen die Sturmfasse und Bierkufen/ sampt den vier grossen Feuerspritzen/ stündlich in guter Bereitschaft zu befinden seyn/ auch alle Jahr zum wenigsten viermahl probirt, besichtiget und überzehlet werden.

X X X I I.

In allen vier Vierteln/ sollen an gelegenen örtern/ gewisse Leiter-Häuser/ und darneben/ wo möglich mit Leitern und Feuerhaken beladene Wagen/ die man alsofort/ fort rücken kan/ wie ingleichen an denen örtern/ wo man das Wasser fangen und demmen kan/ Schutzbreth an denen Ecken der Häuser gehalten werden.

X X X I I I.

Wie dann auch die Wasserkunst / darvon das Wasser in die fünf steinerne Köhrkasten/ in die Häuser/ und auf die Gassen geleitet wird / wie ingleichen die
Brunn

Brunnen auf den Strassen und in den Häusern/ und nicht weniger die Laß-Teiche/vor dem Galtthore/ hinterm Gottes-Acker/ auch Stein- und Neumärckischen Thor-Gräben / allezeit in gutem esse und baulichem Wesen/ damit bey gefährlichen Nothfällen/ das Wasser daraus ab- und in die Stadt gelassen werden könne/ Ingleichen die Köhrkasten und Wasser so noch im stande zu befinden / darinnen erhalten / was aber baufällig und nicht gangbar / wiederum repariret und in Schwang gebracht werden sollen.

XXXIV.

Wie im Winter bey continuirlichem grossen Frost und Kälte/ also sollen auch zu Sommers-Zeit/ bey anhaltender grossen Dürre und Hitze/ ein ieder Bürger und Einwohner/ingleich diejenigen/denen das Rath-Thalhaus/ auch Kirchen/ Schulen/ Hospitalien/ Wage und Zeughaus und andere ædificia publica, zubewahren anbefohlen seynd/nach Gelegenheit der Zeit/Wasser in den Kellern und zwar desselben ein ziemlich Theil/ in Vorrath halten.

XXXV.

Die offenen Gassen sollen des Nachts mit geladenen oder ungeladenen Wagen nicht gesperrt/ingleich mit Bauwahren vor den Thüren nicht versetzt/ oder mit Mist- und Schutthauffen/der freye Weg zu fahren gehindert werden/ vielweniger sollen hinter den Statmauren noch sonst die örter da man durch gehen oder

S

mit

mit Sturmfassen fahren kan/ verbauet/ sondern frey-
gelassen seyn.

XXXVI.

Zu Erhaltung allerhand Feuer-Instrumenten/ soll
von jedem Bürger ohne Unterscheid/ er sey ein Innungs-
Mann oder nicht/ ein Groschen/ vor diesem also genan-
tes Kerzengeld/ von einem neuen Nachbar aber 5. Gro-
schen Nachbarrecht/ wie auch von denen jenigen/ so/
wann sie zur Gemeine gefordert/ nicht erscheinen/ ein
Pfund Wachs zur Strafe entrichtet werden.

XXXVII.

Und das dieses also geschehe/ und (da Gott vor sey)
vor entstehender noth in guter Ordnung gehalten wer-
de/ sollen sonderlich die jedes Jahres verordnete zwölf
Feuer-Herren sammt ihren zugeordneten zum Eymern/
Leitern/ Haken/ und Sturmfassen/ wie in gleichen die
zur Kunst der vier grossen Wasserspritzen stetig Deputir-
te, allezeit wol beschaffen/ und fleißig in acht haben.

XXXVIII.

Endlich sollen nicht allein die Feuer-Herren/ son-
dern auch ein ieder Bürger/ Nachbar und Einwohner/
in gleichen die Nachtwächter/ Stundenruffer/ und
Stadtknechte/ fleißig achtung geben/ daß wider vorstie-
hende puncta nicht gehandelt/ sondern die jenigen Ver-
brecher/ die da thun was sie lassen/ und lassen was sie
thun sollen/ E. E. Rath angezeigt/ auf frischer
That zur Haufft gebracht/ und ernstlich ab-
gestrafft werden.

CA-

CAPUT. II.

Wann durch Gottes Verhängniß ein
Feuer außkommet/ wie es damit zu halten/
und was eines ieden Verrichtung
darbey seyn soll.

I.

Soll der Wirth/in dessen Hause sich Feuer ereignet/
dasselbe zu unterdrucken/ sich nicht belieben lassen/
sondern alsofort ein Geschrey machen/ seine Haußthür
eröffnen/ und seine Nachbarn/ samt andern die ihm le-
schen helfen können/ einlassen.

II.

Soll der Haußmann auf dem Thurn/ so bald er ei-
ner Flamme in der Stadt/ oder vor den Thoren innen
wird/ dieselbe/nachdem sie groß und gefährlich ist/ mit
vier biß zwölff/ wann aber eine Feuermäuer brennet/
oder die Gefahr nicht gar groß ist/ nur mit drey Schlä-
gen auf die Sturmglocke/ bestürmen/ und des Tages
die rothe Feuer-Fahne gegen den Orth da es brennet/
ledig/ des Nachts aber mit einer fornen angehengter
Leuchte außstecken/ auch so offte ein Hauß angehet/
das Anschlagen und Stürmen wiederholen.

III.

So bald der Sturmschlag geschiehet/ sollen der
Thürknecht und beyde Aufreuter zu ihren regierenden
Rathmeistern/ die vier Gemeinheits- und sechs In-

G ij

nungs

nungs Boten/ zu ihren Worthaltern sich verfügen/ ihnen die Noth anzeigen/ und so lange bey ihnen bleiben/ bis sie wieder dimittiret werden/ der Haus- Voigt aber aufm Rathhause verbleiben/ daselbstien Licht anstecken und das Rathhaus wol in acht nehmen.

IV.

Die im Regiment befindliche acht Personen des engern Rathes/ als beyde Rathsmeystere/ zweene Worthaltere/ zweene Gämmerer und zweene Geheimte sollen sich also eintheilen/ daß deren Viere auf dem Rathhause/ die übrigen Viere aber/ nebenst denen Herren Rathsmeystern so nicht am Regiment seyn/ zum Feuer eilen/ und wie daselbst zu löschen Rath und That geben helfen.

V.

Der Herr SaltzGräffe/ Oberbornmeystere/ und andere Herren des Thals aber/ werden sich aufm Thalhause zusammen finden/ und ihren untergebenen Meystern/ Saltz- und Bornknechten / was sie thun sollen/ ernstlich befehlen und auferlegen.

VI.

Soll der Schirmeister und Encke aufm Rathhause / in gleichen alle Anspanner so wohl die Kutscher und Fuhrleute dieser Stadt ingesammt/ mit ihren angeschirreten Pferden/ aufs Rathhaus und andere örter/ da die Feuersprützen/ Sturmfasse/ und Leiterwagen zu befinden/ sich verfügen/ und dieselben ungesäumet zum Feuer führen; Der auch mit dem ersten Sturmfasse
kom-

Kommet/mit drey/ der andere mit zwey/der dritte mit et-
ner Marck verehret werden.

VII.

Die zum Eymern verordente/ sollen dieselben aufm
Rathhause/ und wo sie sonst zu befinden/ loß machen
und abfordern/ und sie fort zum Feuer tragen/inglei-
chen sollen alle Innungs und Gemeinheitsmeister/ ihre
bey sich habende Eymern/ wie nicht weniger alle Bür-
ger/ ihre Eymern und Feuersprüßen zur Hülffe beybrin-
gen/ und niemand/ der nicht zum wenigsten ein Gefäß
mit Wasser mit sich bringet/ dem Feuer zulauffen. Nach
geendigter Gefahr aber/ sollen die Verordnete zum Eym-
ern/dahin sorgfältig bedacht seyn/ das solche hinwie-
der auf das Rathhaus zu gewöhnlicher Stelle geliefert
und aufgehangen werden;

VIII.

Vor allen dingen/ und am ersten aber/ sollen die
geschwornen Saltzwürcker und Knechte/ sich an dem
Orth/ wo die Gefahr am größesten ist/ finden lassen/ und
das Leschen treulich und fleißig verrichten.

IX.

Die zum Leitern und Haken verordnete/ sollen
ebenmäßig die ersten bey den Leiterwagen und Häusern
seyn/ und dieselben auch an den Orth/ wo es die Noth-
turfft erfordert/ bringen lassen.

X.

Ingleichen die Bornknechte mit ihren auf der
Achsel habenden Zöbern (wann die Gefahr in wehren-

den Sieden sich ereignet) unverwändtes Fusses/ sich zu denselben finden/ und Rettung thun helfen/ da aber außserhalb des Siedens bey Tage oder bey Nacht Feuer entstehet/ sollen sie nichts desto weniger sich zu ihren Bäumen und Zöbern verfügen/ und nach euserstem Fleiß und Vermögen Wasser/ und da nöthig/ Sohle zum Veschen zutragen.

XI.

Damit auch die Leitern und Haken desto besser und nützlicher als bishero geschehen/ angeworffen und wieder abgehoben werden mögen/ sollen an iede grosse Sturm-Leiter und Feuerhaken/ gewisse Hebestangen/ in ziemlicher Länge und Stärke/ dadurch sie gehoben werden können/ angeschlagen werden.

XII.

Die Feuersprützen sollen nicht alle auf einmahl von dem Rathhause zum Feuer gebracht/ sondern anfänglich nur zwey angeführet werden/ damit bey vorfallender Noth man die andern auch an andere Orthe gebrauchen könne/ und sollen solche Sprützen nicht hinter das Feuer/ auch nicht gegen den Wind/ sondern auf die Seiten/ da die Lust das Feuer auf die unversehrten Häuser zutreibet/ gesetzt und gerichtet/ auch von einem/ unter denen Herren Rathsmestern/ die nicht im Regiment seynd/ Anordnung geschehen/ wie dieselbe am besten und nützlichsten zugebrauchen/ welchem dann die dazu Berordnete/ die Anspanner und andere gehorsame Folge leisten und ihrem Befehl nachkommen sollen.

XIII. Mäu.

Maurer/ Zimmerleuthe und Ziegeldecker / sollen alsobald wann das Feuer aufgehet / mit Band-Arten / Mauerhämmern und Stein-Arten / oder andern dienlichen Instrumenten, sich bey dem Feuer finden lassen / mit durchschlagen / einreißen und andern Nothwendigkeiten zum Feuer reumen / damit man zum Reschen desto füglicher kommen könne / und das vom Gemäuer oder Tachung denen tenigen / so zum Reschen verordnet / nicht Schaden zugezogen werde / verhüten / in gleichen die dem Feuer nechst angelegene Häuser besteigen / und fleißig aufsehen / damit die Feuers-Bluth nicht umb sich fresse / und die nechst angelegene Häuser auch angreiffe / zu welchen allen sie der Baumeister anführen / und nöthige Verordnung thun / sie aber demselben Folge zu leisten schuldig seyn sollen.

XIV.

Die andern Innungen und Handwerker / sampt und sonders / wie in gleichen die von gemeiner Bürgerschaft sollen zusamt ihren Gemeinheits-Innungs- und Handwercks-Meistern / sich am das Rathhaus finden / und von denenselben / zu einer ieden Feuersprütze / zum wenigsten zwölf Personen / dieselbe zu ziehen / und einander abzulösen / sich durch die alda vorhandene Rathsmeister / und andere Raths-Personen / schicken und verordnen lassen / auch was ihnen in diesem Stücke und sonst aufgetragen wird / willig verrichten.

XV. Sol

XV.

Solte auch die Nothdurfft erfordern / das auf
 Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Residentz / dero
 beyde Cantzleyen / auf die Kirchen / Schulen / das Rath-
 und Thalhaus / oder andere des Raths / und gemeiner
 Stadt Gebäude / Schöpphenhaus / und Bibliothec,
 jemand auf die Böden / daß Flugfeuer allda in acht zu
 nehmen und abzuwehren / oder auch andere Gefahr in-
 und umb solche Gebäude und Häuser zuverhüten /
 zu schicken und zu verordnen wäre / so wollen so wohl
 E. E. Rath / von gemeiner Bürgerschaft / Handwerks
 und Innungsleuten / als die zum Thal-Gerichten ver-
 ordnete / von denen ihrigen solches alsofort einrichten /
 und verfügen.

XVI.

Die Brauermeistere / Hopffenköche / und ihre
 Knechte / sollen in Brauhäusern / sonderlich die der Ge-
 fahr am nechsten gelegen seynd / alle Böttiche / darin-
 nen kein Guth ist / voller Wasser ziehen / und mit ihren
 Schauffeln / Zöbern / und Hosen / fleißig aufwarten /
 damit sie auch an die Köhrkasten und andere örter / da
 Wasser zu schöpfen und zu füllen ist / auch geschickt und
 gebrauchet werden können.

XVII.

Wann aber dieselben zu solcher Verrichtung viel
 zu wenig / so sollen noch / außer diesen / mehr Schauffeln /
 Wasser-Schuppen und Schöpff-Gefässe / so wohl in
 Publico, in Vorrath angeschaffet / als aus allen privat
 Hän-

Häusern zugetragen / und an die örter / da das Wasser
gesamlet wird / und vorhanden ist / gebracht werden.

XVIII.

Der zur Wasserkunst verordnete Röhremeister / samt
seinen Röhre knechten / sollen mit ihren Schlüsseln zu den
Wasserhanen fleißig aufwarten / und die jenigen / da-
durch das Wasser von dem Orte / wo das Feuer ist /
kommen kan / zuschliessen / und hingegen die andern da-
durch man Wasser genug bey der Noth haben kan / öff-
nen / und den häufigen Zufluß des Wassers befördern.

XIX.

Der des Jahrs verordnete Rentmeister vorm
Galckthore / soll den Schlüssel zu dem Teiche an dem
Gerichte allzeit bey sich haben / denselben aber so fort /
wann er siehet daß das Wasser an den angebrandten
Orth zu bringen / ab- und in die Stadt lassen / auch an
dem Teiche allezeit aufwarten / damit er den Wasser-
hahn nach Nothturfft auf- und wieder zu machen kön-
ne / dergleichen die Bornherren vor dem Steinthore /
mit dem Teiche hinter dem Gottes-Acker auch thun
sollen.

XX.

Die beyden Thorwärther im Stein- und Ulrichs-
thore sollen gleicher Gestalt die Schlüssel zu den Tei-
chen in Gräben bey sich haben / damit sie / wann es be-
gehret wird / dieselben auch ablassen / und wieder zu dre-
hen können.

D

XXI. Und

XXI.

Und ob wohl der in den Stadt-Graben des Rathnischen Thores befindliche Teich nicht ab- und in die Stadt gelassen werden kan/ so sollen doch in wehrender Feuers Noth/ die Thüren darzu eröfnet stehen/ damit sich iederman Wassers' erholen könne.

XXII.

Insonderheit aber soll bey Winterszeit/ da des Frosts halben alle diese Teiche nicht abgelassen werden können/ dieselben ingesamt geöffnet / und Wuhnen durch die Thorwärter und andere darzu geschickte gehauen werden.

XXIII.

So sollen auch durch die an gewissen Ecken der Stadt hangende Schutzbreter / das abgelassene Teichwasser geschäzlet/ und aus denen nechst angelegenen Gasthöfen und Häusern/ Stroh und Mist darzu getragen werden.

XXIV.

Sollen zweene Rathspersonen so lange das Feuer wehret/ auf den Haußmansthurm geschicket/ und von denenselben / auf alle Orthe und Häuser der Stadt fleißig gesehen werden/ damit wann etwa (da GOTT vor sey) mehr dann ein Feuer sich ereignete/ sie dasselbe runter ruffen/ und den Orth/ denen auf dem Rath- und Thalhouse versamleten Herren zu nöthiger Anordnung anmelden mögen,

XXV. So

XXV.

So sollen und werden auch die auf dem Rath- und Thalhouse versamlete Herren Rathsmeystere/ Saltzgräse/ Oberbornmeystere/ Worthalter und andere/wehrender Feuers-Noth/einander die Hände bieten/ was nöthig/ fleißig erinnern/ und an keinen Orthen/ was zur Rettung nützlich und dienlich ist/unterlassen.

XXVI.

Wann das Feuer des Nachts außkame/ daß man sich der Nothdurfft nach/ so nicht wohl besehen kan/ sollen die an gewissen Häusern/am Marckte/ und Gassen angeheffte Pechlampen/ in gleichen die auf dem Rath- house befindliche Nachtlampen/ angezündet/ und solche von denen/ die in Häusern wohnen/ oder denen es anbefohlen wird/ brennend durch ihr Gesinde gehalten werden/ auch sonst jederman durch sein Gesinde aus den Häusern leuchten lassen/ auf das man sich mit den Wasserfuhren/ reiten und lauffen/ wohl vorsehen/ und niemand schaden nehmen möge.

XXVII.

In gemein soll kein Müßiggänger/ und Zuschauer/ weder bey dem Feuer/ noch sonst auf der Gassen/ da er nichts zuschaffen/ geduldet/ sonderlich aber das Weibes-Volck und Kinder von solchem Orte gänzlich abgetrieben werden/ darzu dann gewisse Personen zuverordnen/ die niemand zum Feuer lassen sollen/ er habe dann dabey eben zu befehlen und anzuordnen/ oder sey mit Eymern/ Sprätzen/ Urten und anderer Hand- bereit.

bereitschaft zum Leschen geschickt. Gestalt wir dann das untern 10. Febr. des 1672. Jahres/ dieser wegen absonderlich außgelassenes und von allen Cantzeln verlesenes Mandat hiemit nochmals/ ernstlicher Weise wiederholen/ solches auch dieser unser Ordnung zu annectiren befohlen.

XXVIII.

Ingleichen sollen denen Bedrengten oder Nothleidenden/ gewisse Personen zugeordnet werden/ die auf das Zeug und Haußgeräthe / so gerettet wird / Achtung geben / damit nichts dieblich entwendet werden möge.

XXXI.

Solte sich auch iemand gelüsten lassen/ die jenigen/ so bey dem Feuer zu thun und zu befehlen haben/ irre zu machen und zu hindern/ oder auch den Herren Rathsmeystern und Feuerherren/ entweder auß Frevel / oder Trunckenheit/ sich zu widersetzen/ und etwas nach seinem Gutdüncken zu befehlen und anzuordnen/ der soll alsoforth beyseit außs Rathhauß in Gehorsam gebracht/ und der Gebühr nach/ bestrafet werden.

CA-

CAPUT. III.

Was/nach dem mit Gottes Hülffe wieder
geleschem Feuer/ein ieder weiter
thun solle.

I.

Die beyden regierenden Rathsmeystere / zusamt
ihren Zugeordneten Worthaltern / Cämmereern
und Geheimten / auch wans die Nothdurfft erfordert/
mit Zuziehung des Syndici, samt und sonders / sollen
alsofort in der Cämmereen fleißig und genau inquiriren
und nachforschen / wie das Feuer außkommen / ob es
durch Verwarlosung und nachlässige Hindansetzung
deren im ersten Capitul begriffenen Puncten / und nur
eines unter denselben / oder ohne gefehr geschehen / und
nach Befindung die jenigen / die es verursacht / ernst-
lich abstraffen / und weder des Hauswirths / noch der
Mietleute / noch des nachlässigen Gesindes / durchaus
nicht schonen ; Welches auch geschehen sol / wann gleich
das Feuer nicht außgeschlagen / sondern nur aufgan-
gen / und alsobald heimlich wieder geleschet worden.

II.

Ingleichen soll fleißig nachgefraget werden / wie
von höchsten biß zum niedrigsten / ein ieder mit anord-
nen / leschen / vorspannen / Wasser zu führen / Feuer In-
strumenten zutragen / aufwarten / und in Summa / al-
len was sich gebühret / fleißig gethan un̄ verrichtet habe /

D iij

und

und sollen nach Befindung/die Nachlässigen/es sey Herz
oder Knecht/Bürger/Anspanner/Meister oder Gesell/
zu der verübreten Strafe gezogen werden; Deswe-
gen E. E. Rath denen löblichen Thalgerichten/und die-
se hinwiederum jenen Nachricht und Anzeige thun/und
zukommen lassen wollen.

III.

Vor allen Dingen aber/ sollen die Fröhner vor
den Thoren/vorm Strohofe/Petersberge/Ringleben
und Weingarten/ingleichen vor dem Galg-Stein-
und Glaufthore/mit Wasserhosen und andern Schöpf-
gefäßen/ingleichen Schüppen/Spaten und Hacken/
sich alsofort einstellen/und auf dem Brande/das noch
glimmende Feuer außgiessen/und davon ehe nicht weg-
gelassen werden/biß man die geringste Gluth nicht
mehr verspüret; worzu/wann es die Noth erfordert/
auch ein ieder Bürger auß seinem Hause jemand/mit
darzu dienlichen Instrumenten schicken soll/damit das
Werck nicht gehindert werde; Es sollen auch die Fröh-
ner einander/wie es angeordnet wird/ablösen.

IV.

So soll auch die Brandstädte so lange/ als das
noch glimmende Feuer nicht gänzlich außgegossen/
durch gewisse Kaths- und Thals-Personen/bey Tag
und Nacht/bewachtet/und denenselben von der Bür-
gerschafft/Handwercksleuten/auch Meistern/Born-
knecht-

knechten und andern / nach erheischender Nothdurfft / gewisse Personen zugeordnet werden.

V.

Feuer- Instrumenta an Eymern / Leitern / Feuer-
haken / Sturmfasen / Schutzbrethen / die beyhm Feuer
gewesen / sollen von denen darzu Berordneten / wieder
auf oder vors Rathhaus gebracht / fleißig überse-
hen / gezehlet / und was mangelt / aufgezeichnet ; das
übrige aber alsofort ein iegliches wieder an seinen Orth
geschafft werden.

VI.

Ingleichen sollen die Feuersprützen / Sturmfaß
und alle andere Feuer Instrumenta wol beschen und
probiret werden / ob und was mangelhaftt daran zu-
befinden / auch das befundene von den sämptlichen
Feuerherren in eine richtige Specification gebracht /
E. E. Rathe übergeben und von demselben die wieder
Ergänzung unskümlich angeordnet werden.

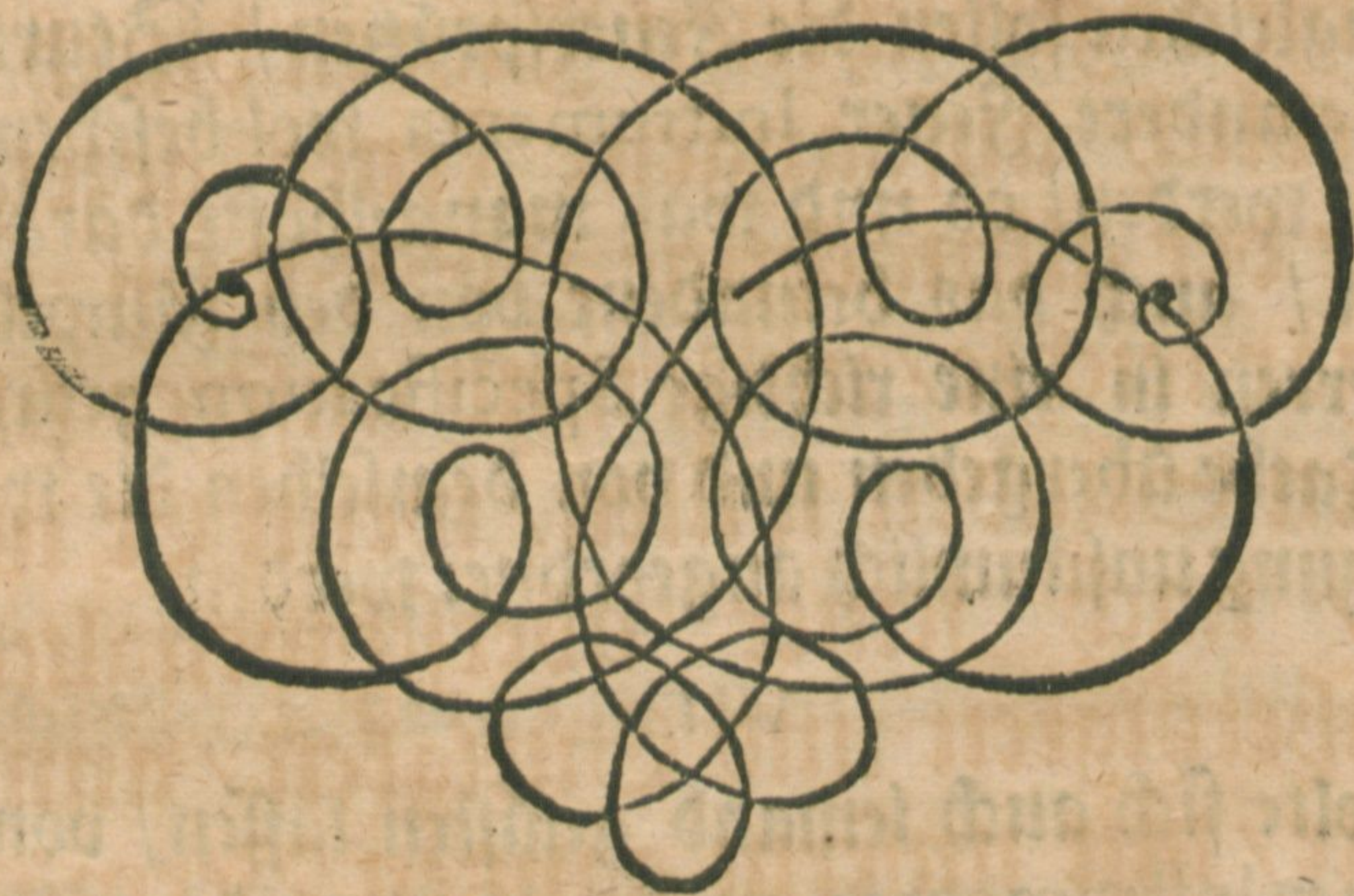
VII.

Solte sich auch iemand gelüsten lassen / von sol-
chen Feuer Instrumenten etwas zu entwenden / und von
abhanden zu bringen / der soll / nach dem er darüber be-
treten / oder dessen sonstien überführet wird / andern zur
Abscheu / ernstlich gestraffet werden.

VIII. Die

VIII.

Diejenigen/ die sich bey dem Feuer gewaget/ und
das ihrige fleißig gethan/ auch vor andern Gefahr
aufgestanden haben/ die sollen/ ob sie schon glücklich und
ohne Schaden davon kommen/ remuneriret und be-
schencket/ die aber geschädiget worden/ nicht allein ge-
heilet werden/ sondern auch vor ihren Schaden
und Schmerzen/ Erstattung und Er-
geßligkeit zugewarten
haben.



E. E. Rath's der Stadt Hall Mandat
vom 10. Februar. 1672.

Wir Rathmanne / Mei-
stere der Innungen und Ge-
meinheit der Stadt Halle / fü-
gen hiermit allen und jeden un-
sern Bürgern und Einwohnern zu wissen;
Ob zwar der gerechte Gott uns in denen
zu nechst abgewichenen Jahren durch un-
terschiedlich aufgangene Feuer gezeiget/
daß Er der allmächtige HERR sey / wel-
chem gar leichte / uns / umb unserer über-
machten Sünden willen / wenn Er nicht
unser / nach seiner überschwenglichen
Barmherzigkeit und Güte / annoch
schonete / mit unserm ganzen Vermögen
augenblicklich in den Staub und Asche zu
legen / So haben wir zwar nochmahls
Uhrsach / solche Göttliche Gnade mit reu-
gem

gem Herzen zu erkennen / und uns um so
viel mehr zu rechtschaffener wahren Buße
täglich anzuschicken / damit **GDZ** der
Allerhöchste / der sich selbst einen eiferigen
GDit nennet / nicht bewogen werden mö-
ge / es mit uns gar außzumachen. Nach-
dem wir aber bey solchem entstandenen
Unglücke war genommen / daß sich viel
müßige Leute und Gesindlein in dieser
Stadt finde / welchen eine sonderbare Be-
gierde beywohnen muß / ihres Nächsten
Unglück anzuschauen / und solches wol
gar / durch verübung einiger Dieberey und
andern Unfug / zu ergrössern ; Und wir
denn solchem Beginnen und unfärtigen
Händel / Obrigkeitlichen Ampts halber /
mit Ernst zu steuren gemeinet : Als wol-
len wir hiermit alle unsere Bürger und
Einwohner nachdrücklich vermahnet ha-
ben / daß ein ieder unter ihnen / welcher in
den

den Feuersnöthen keine Hülffe thun kan
noch will/ oder sonst Ampts und Pflichts
halber nicht dabey zugegen seyn muß/ aus
seinem Hause auf die Gasse nicht gehe/
viel weniger seinen Hausgenossen/ Kin-
dern/ Gästen und Gesinde solches verstat-
te/ sondern dieselbe vielmehr dahin ver-
mahne und anhalte/ daß sie daheim blei-
ben/ beten und **GOTT** den Allmächtigen
im gnädige Abwendung der ereigneten
Feuersbrunst inniglich anrufen; Zu
welchem Ende wir zureichende Anstalt ge-
machtet/ das/ in solchen Fällen/ welche doch
GOTT der Allerhöchste gnädig verhüten
wolle/ durch die Schaarwächter und
Stadtknechte/ ein ieder/ so bey der Feuers-
brunst nicht würcklich Hand anleget/ oder
sonst tragenden Ampts halber gegenwär-
tig seyn muß/ davon mit Gewalt abge-
trieben/ und/ auf erfolgete Wiederseßlig-
keit/

Zeit/so fort zur Haft gebracht werden solle/
gestalt denn/ wenn iemanden zu solcher
Zeit auf den Gassen oder sonsten/ wo er
nicht hin beschieden/ etwas wiederführe/
wir darüber keine Klage hören noch rich-
ten wollen. Und damit sich niemand
mit der Unwissenheit zu entschuldigen/
haben wir solch unser Mandat zum öffent-
lichen Druck bringen/in allen dreien Pfarz-
Kirchen abzulesen/ und an das Rathhaus
zu männiglichem Wissenschaft unter dem
Stadt-Secret zu hengen verordnet. So
geschehen Halle den 10. Februarii,

Anno 1672.

56 3144
L N D L+

Pon Yb 3144a, Qu
f

ULB Halle 3
003 560 317





Q.H. 138,32.

Feuer-Ordnung der Stadt

Wie sich ein Ehrenvester
derselben mit den Fürstlich
schen löblichen Thalm
mals verglich
Anizo von neuen u
verbessen



Halle in Sa
Bedruckt bey Christoff Salsfe
Anno 167

